



Kurzinformation

Rücknahme der Anerkennung von Staaten

Die Anerkennung von Staaten sowie die Rücknahme der Anerkennung ist eine völkerrechtlich kaum geregelte Materie und kann daher als Instrument zur Durchsetzung politischer Interessen dienen.

1. Anerkennung von Staaten

Der völkerrechtliche Staatsbegriff geht von der von *Georg Jellinek* begründeten „Drei-Elemente-Lehre“ aus. Dieser zufolge setzt der Begriff eines Staates die Existenz von Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt voraus.¹ Teilweise wird mit Verweis auf Art. 1 der von knapp 20 amerikanischen Staaten unterzeichneten Montevideo-Konvention² noch gefordert, dass die Staaten die Fähigkeit haben müssen, mit anderen Staaten in Beziehung zu treten.³

Eine Anerkennung anderer Staaten ist - unter Zugrundelegung der Drei-Elemente-Lehre⁴ sowie nach der herrschenden Meinung (h.M.) in der Völkerrechtslehre - keine Voraussetzung für das Bestehen eines Staates. Die h.M. geht somit davon aus, dass die Anerkennung eines Staates lediglich deklaratorische Wirkung hat,⁵ während eine Mindermeinung eine konstitutive Wirkung der

1 *Krajewski*, Völkerrecht, 2. Aufl. 2020, § 7 Rn. 13; *Kempen/Hillgruber/Grabenwarter*, Völkerrecht, 3. Aufl. 2021, § 5 Rn. 2 ff.; *Herdegen*, Völkerrecht, 21. Aufl. 2022, § 8 Rn. 2 f.

2 *Organization of American States Department of Law*, A-40: Convention on rights and duties of states, abrufbar unter <http://www.oas.org/juridico/english/sigs/a-40.html> (zuletzt aufgerufen am 30. Januar 2023).

3 *Krajewski*, Völkerrecht, 2. Aufl. 2020, § 7 Rn. 14; *Herdegen*, Völkerrecht, 21. Aufl. 2022, § 8 Rn. 4.

4 So wohl *Krajewski*, Völkerrecht, 2. Aufl. 2020, § 7 Rn. 55, 58.

5 *Krajewski*, Völkerrecht, 2. Aufl. 2020, § 7 Rn. 58; *Herdegen*, Völkerrecht, 21. Aufl. 2022, § 8 Rn. 11; *Kempen/Hillgruber/Grabenwarter*, Völkerrecht 3. Aufl. 2021, § 5 Rn. 10 ff., die jedoch selber die konstitutive Theorie bevorzugen.

Anerkennung annimmt.⁶ Ein Staat kann der h.M. zufolge daher unabhängig von seiner Anerkennung entstehen. Häufig erfolgt die Anerkennung konkludent durch beispielsweise die Aufnahme diplomatischer Beziehungen oder den Abschluss von Verträgen. Allerdings ist jeweils auf den Einzelfall abzustellen, da nicht jeder Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen und nicht jede Aufnahme diplomatischer Beziehungen eine implizite Anerkennung darstellen.⁷

Bei der Anerkennung von Staaten wird in der Praxis teilweise auch bei Fehlen der effektiven Staatsgewalt die Staatlichkeit fingiert. Dies war beispielsweise der Fall bei der Anerkennung Bosnien-Herzegowinas kurz nach dessen Gründung sowie des Kosovos kurz nach der Sezession von Serbien.⁸ Dies zeigt, dass es sich bei der Anerkennung von Staaten um einen stark politisierten Bereich handelt,⁹ der völkerrechtlich wenig reguliert ist. So spricht der Rechtswissenschaftler Klabbers bezüglich der Anerkennung von Staaten von dem politisiertesten Aspekt der Staatlichkeit („the most politicized aspect of statehood“).¹⁰ Der britische Jurist Shaw macht die Politisierung ebenfalls deutlich:

“It is stating the obvious to point to the very strong political influences that bear upon this topic. In more cases than not the decision whether or not to recognise will depend more upon political considerations than exclusively legal factors.”¹¹

2. Rücknahme von Anerkennung von Staaten

Die Rücknahme der Anerkennung von Staaten wird in vielen deutschen Standardwerken zum Völkerrecht *nicht* thematisiert.¹² In der englischsprachigen Literatur kommt die Rücknahme der

6 So wohl Klabbers, *International Law*, 3. Aufl. 2021, S. 79.

7 Klabbers, *International Law*, 3. Aufl. 2021, S. 81; Krajewski, *Völkerrecht*, 2. Aufl. 2020, § 7 Rn. 57.

8 Kempen/Hillgruber/Grabenwarter, *Völkerrecht* 3. Aufl. 2021, § 5 Rn. 9, 15; Shaw, *International Law*, 7. Aufl. 2014, S. 146.

9 Shaw, *International Law*, 7. Aufl. 2014, S. 321; Wagner, „Über Anerkennung, Staatenfiktion und ihre politische Missbrauchsanfälligkeit“, in: *Unterrichtsblätter für die Bundeswehrverwaltung* 11/2022, S. 329 – 345 (345); Klabbers, *International Law*, 3. Aufl. 2021, S. 79.

10 Klabbers, *International Law*, 3. Aufl. 2021, S. 79.

11 Shaw, *International Law*, 7. Aufl. 2014, S. 321.

12 Vgl. Krajewski, *Völkerrecht*, 2. Aufl. 2020; Kempen/Hillgruber/Grabenwarter, *Völkerrecht* 3. Aufl. 2021; Herdogen, *Völkerrecht*, 21. Aufl. 2022.

Anerkennung von Staaten teilweise zwar zur Sprache,¹³ es folgen jedoch kaum Ausführungen zu etwaigen völkerrechtlichen Voraussetzungen dieser Rücknahme.¹⁴

Shaw hält die Rücknahme von Anerkennungen unter bestimmten Umständen für möglich. Ihm zufolge ist die Rücknahme einer *de facto* Anerkennung leichter als die einer *de jure* Anerkennung.¹⁵ Eine *de facto* Anerkennung, mit der „Zweifel an der Stabilität der Herrschaftsverhältnisse, möglicherweise auch Vorbehalte gegenüber der Legitimität der Staatsgewalt“¹⁶ ausgedrückt werden, dürfte zwar überwiegend für Regierungen in Frage kommen,¹⁷ jedoch ist nicht ausgeschlossen, dass sie auch Staaten gegenüber vorgenommen wird.¹⁸

Shaw unterstreicht in diesem Zusammenhang erneut den politischen Charakter von Anerkennungsfragen:

„Since recognition is ultimately a political issue, no matter how circumscribed or conditioned by law, it logically follows that, should a state perceive any particular situation as justifying a withdrawal of recognition, it will take such actions as it regards as according with its political interests.“¹⁹

In Bezug auf den Kosovo stellt *Klabbers* lediglich fest, dass Berichten zufolge mehrere Staaten - insbesondere kleine und arme Staaten des Globalen Südens - ihre Anerkennung des Kosovos wieder zurückgenommen hätten. *Klabbers* geht jedoch weder auf die Konformität dieses Vorgangs mit internationalem Recht ein, noch listet er etwaige Voraussetzungen für die Rücknahme der Anerkennung auf.²⁰ Bezüglich der Berichte über die Rücknahmen der Anerkennung sei angemerkt, dass diese regelmäßig von der serbischen Regierung und ausländischen Medien stammen und oft von der kosovarischen Regierung angezweifelt werden.

Die Frage der Rücknahme von Anerkennungen stellt sich auch mit Blick auf Taiwan in den letzten Jahren wieder vermehrt, da die Volksrepublik China in der letzten Zeit ihre Bemühungen,

13 *Shaw*, International Law, 7. Aufl. 2014, S. 337 f.; *Klabbers*, International Law, 3. Aufl. 2021, S. 82, *Murphy/Stancescu*, „State formation and recognition in international law“, in: Juridical Tribune, Vol. 7 Issue 1, Juni 2017, S. 6 – 13 (10).

14 Vgl. *Klabbers*, International Law, 3. Aufl. 2021, S. 82.

15 *Shaw*, International Law, 7. Aufl. 2014, S. 337 f.

16 *Herdegen*, Völkerrecht, 21. Aufl. 2022, § 8 Rn. 16.

17 *Shaw*, International Law, 7. Aufl. 2014, S. 332;

18 *Herdegen*, Völkerrecht, 21. Aufl. 2022, § 8 Rn. 14; *Shaw*, International Law, 7. Aufl. 2014, S. 328.

19 *Shaw*, International Law, 7. Aufl. 2014, S. 338.

20 *Klabbers*, International Law, 3. Aufl. 2021, S. 82.

Taiwan international zu isolieren, intensiviert hat.²¹ So hat beispielsweise Panama im Jahr 2017 die Anerkennung von Taiwan als Staat jedenfalls implizit aufgegeben, indem es die Existenz von nur einem einzigen „China“ mit Taiwan als Teil der Volksrepublik China anerkannt und diplomatische Beziehungen mit der Volksrepublik China aufgenommen hat.²²

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass auf Grund der hohen Politisierung und geringen völkerrechtlichen Regelung der (Rücknahme der) Anerkennung von Staaten die Rücknahme der Anerkennung (politisch) möglich ist. Rechtliche und praktische Konsequenzen dürften sich daraus insbesondere für Staatsangehörige des nicht mehr anerkannten Staates ergeben. So ist es üblich, dass Pässe sowie Rechtsakte (z.B. eine Heirat) des nicht anerkannten Staates im Staatsgebiet des nicht anerkennenden Staates keine Gültigkeit besitzen.²³ Dies kann dazu führen, dass beispielsweise keine Visa für die Bürger des nicht anerkannten Staates ausgestellt werden.

* * *

21 *BBC News*, Panama cuts ties with Taiwan in favour of China, 13. Juni 2017, abrufbar unter <https://www.bbc.com/news/world-latin-america-40256499>(letzter Aufruf 31. Januar 2023).

22 *BBC News*, Panama cuts ties with Taiwan in favour of China, 13. Juni 2017, abrufbar unter <https://www.bbc.com/news/world-latin-america-40256499>(letzter Aufruf 31. Januar 2023).

23 *Klabbers*, International Law, 3. Aufl. 2021, S. 81.